



Parkplatzreglement der Gemeinde Ried-Brig

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
	Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglements	2
2.	Öffentliches Parkieren	2
	Art 2 Grundsatzregelung	2
	Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge	2
	Art 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze	2
	Art 5 Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperrungen, Beseitigung von Motorfahrzeugen	2
	Art 6 Gebühren	2
	Art 7 Parkplatzplan	2
	Art 8 Pflicht zur Parkplatzerstellung	3
	Art 9 Nachträgliche Erstellungspflicht	3
	Art 10 Dauerparkieren	3
	Art 11 Haftung	3
	Art 12 Aufsicht und Kontrolle	3
3.	Schluss- und Strafbestimmungen	3
	Art 13 Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG	4
	Art 14 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG	4
	Art 15 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse	4
4.	Anhang / Gebühren und Tarife	4
	Art 16 Gebühren	4
	Art 17 Parkplatz Ersatzabgabe	4

Eingesehen

Die Urversammlung von Ried-Brig

- Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG)
- eingesehen Art.75 und 78 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Art. 30 des Baugesetzes
- Kantonaler Richtplan (Koordinationsblatt C.2 und D.1)
- eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965
- Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 (OBG)
- Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO)
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG)

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates von Ried-Brig.



1. Einleitung

Art 1 Ziel und Zweck dieses Reglements

¹ Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

2. Öffentliches Parkieren

Art 2 Grundsatzregelung

¹ Auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig dürfen auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen Motorfahrzeuge nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften, Bezeichnungen oder Bewilligungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

² Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Wohnwagen, Anhängern, usw. ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung der Gemeinde zulässig.

³ Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

Art 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge

¹ Das Abstellen von ausgedienten, nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge werden auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

Art 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze

¹ Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze unterteilt werden. Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen kann das Parkieren durch Zuordnung zu sogenannten "Blauen Zonen" zeitlich beschränkt werden.

² Als öffentliche Plätze gilt der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie Parzellen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Ried-Brig stehen.

Art 5 Unentgeltliche Nutzung von Parkplätzen, Absperren, Beseitigung von Motorfahrzeugen

¹ Die Blaulichtorganisationen sind berechtigt, für Einsätze und Übungen privaten und öffentlichen Parkraum unentgeltlich zu benutzen und im Bedarfsfalle abzusperren.

² Aus Haftungsgründen ist die Feuerwehr legitimiert, Motorfahrzeuge beseitigen zu lassen.

³ Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen wie z. B. Veranstaltungen (Vereinsanlässe, Kurse, Beerdigungen, etc.) Sonderregelungen festsetzen.

Art 6 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren gemäss Anhang fest.

Art 7 Parkplatzplan

¹ Der Gemeinderat kann einen Plan erstellen, in dem die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind.



Art 8 Pflicht zur Parkplatzerstellung

¹ Bei Neubauten und bei Erweiterungen sind auf privatem Grund ausreichend Parkplätze für Motorfahrzeuge anzulegen.

² Werden Parkplätze auf einer Nachbarparzelle erstellt, ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuch ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

³ Kann die Bauherrschaft bzw. der Eigentümer nicht ausreichend Parkplätze nachweisen, ist er zu einer Ersatzabgabe, welche durch den Gemeinderat festgelegt wird, verpflichtet. Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn zu entrichten.

Art 9 Nachträgliche Erstellungspflicht

¹ Die Gemeinde kann die Eigentümer bestehender Bauten oder Anlagen mit Verfügung verpflichten, nachträglich eine ausreichende Anzahl Parkplätze zu schaffen, wenn es die örtlichen Verhältnisse, die betrieblichen Voraussetzungen und das öffentliche Interesse erfordern und die Kosten zumutbar sind.

Art 10 Dauerparkieren

¹ Der Gemeinderat kann Einwohnerinnen und Einwohnern von Ried-Brig gegen Bezahlung eine Dauerkarte ausstellen, sofern und solange gewährleistet ist, dass auf dem Gemeindegebiet, insbesondere in dessen Zentrum, jederzeit ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen.

² Eine Parkkarte darf max. für 2 Kontrollschildnummern ausgestellt werden. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

³ Die Parkbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf die Kontrollschilder lautenden Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplatzzonen stehen zu lassen.

⁴ Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügung von Parkbeschränkungen (z.B. Festanlässe, Unterhaltsarbeiten etc.) zu beachten.

⁵ Die Parkbewilligung wird in Form einer Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

⁶ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

⁷ Die Parkkarte wird als Jahres- oder Monatskarte ausgestellt

⁸ Der Gemeinderat kann für Dauerparkkarten Kontingente festlegen. Ein Parkplatz kann nur im Rahmen der Verfügbarkeit vergeben werden und kann somit nicht garantiert werden.

⁹ Wird die Parkkarte missbräuchlich verwendet oder wird die allfällige Gebühr nicht bezahlt, kann die Parkkarte entzogen werden (für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft). Dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

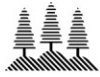
Art 11 Haftung

¹ Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Art 12 Aufsicht und Kontrolle

¹ Der Gemeinderat kann die Kontrolle an Dritte delegieren (z.B. Polizei, Gemeindepolizei).

3. Schluss- und Strafbestimmungen



Art 13 Strafbestimmungen und Rechtsmittel bei Anwendung des VVRG

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen, welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit Bussen des Polizeigerichtes bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

² Strafverfügungen des Polizeigerichtes können ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten in Form eines summarisch begründeten Strafbescheides ergehen, sofern der Sachverhalt sich als ausreichend abgeklärt erweist, die strafbare Handlung mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- geahndet werden kann.

³ Strafbescheide des Polizeigerichtes können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) kommt zur Anwendung.

⁴ Gegen den Einsprache Entscheid des Polizeigerichtes kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

⁵ Werden Bussen über Fr. 5'000.- ausgestellt, hat das Polizeigericht nach den allgemeinen Bestimmungen des VVRG zu verfahren. Sein Entscheid unterliegt der Berufung an den Einzelrichter des Kantonsgerichtes.

Art 14 Rechtsmittel bei Anwendung des OBG

¹ Strafbefehle des Polizeigerichtes die Ordnungsbussen betreffen, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Polizeigericht angefochten werden. (Art. 354 Abs. 1 StPO).

Art 15 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sowie nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

4. Anhang / Gebühren und Tarife

Art 16 Gebühren

Jahresgebühr	Fr. 500.-
Monatsgebühr	Fr. 60.-

Art 17 Parkplatz Ersatzabgabe

¹ Einmalige Parkplatzerersatzabgaben werden in den Zonenvorschriften des Bau- und Zonenreglements definiert.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2018

Genehmigt an der Urversammlung vom

Homologiert durch den Staatsrat am

Einwohnergemeinde Ried-Brig

Urban Eyer	Romeo Blatter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber